



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Förderrichtlinien von Zuwendungen im Rahmen des Mikroprojektfonds der Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg & Frankreich

Förderung von baden-württembergisch-französischen Begegnungen, von Austausch und gegenseitigem Lernen

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungsziel

Für das Land Baden-Württemberg nimmt die Kooperation mit seinen französischen Nachbarn einen hohen Stellenwert ein. Als Land mit der längsten Grenze zu Frankreich hat sich Baden-Württemberg mit der Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg & Frankreich eine langfristig angelegte themenübergreifende Strategie für die Zusammenarbeit mit Frankreich gegeben (www.vivelawir.eu), welche nach dem Leitspruch „Vive la Wir“ agiert.

Die baden-württembergisch-französischen Beziehungen leben vom Engagement und dem Herzblut, das Bürgerinnen und Bürger grenzüberschreitend einsetzen, um diese europäische Freundschaft tagtäglich zu befruchten und zu leben. Die Beziehungen und die Kooperation, die zwischen Baden-Württemberg und dem französischen Nachbarn gewachsen sind, erstrecken sich in alle Lebensbereiche. Ob bei der Infrastruktur, der Sicherheit, der Wirtschaft, dem Arbeitsmarkt oder der Wissenschaft, dem Naturschutz, dem Klima oder der Bildung, der Kultur oder der Zivilgesellschaft - in jedem Lebensbereich engagieren sich Menschen von beiden Seiten des Rheins für ihre Themen und bringen Bürgerinnen und Bürger zum Austausch zusammen. Ob Grenzpendler oder Kommunen, ob Schüler oder Studentinnen, ob Wissenschaft oder Wirtschaft, Kultur oder Klima, ob jung oder alt, digital oder vor Ort: sie alle tragen dazu bei, die europäische Idee und das Miteinander über Grenzen hinweg täglich zu verwirklichen und vorzuleben.

Die Vielseitigkeit der Begegnungen und Austausche in der baden-württembergisch-französischen Zusammenarbeit möchte das Land ganz gezielt mit dem Mikroprojektfonds der Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg & Frankreich stärken und fördern. Oft sind es kleinere Initiativen und geringe Mittel, die es braucht, um eine Idee umzusetzen oder zu einem Projekt wachsen zu lassen. Deshalb setzt der Mikroprojektfonds bereits bei einem Betrag von 500 EUR an. Thematisch ist der Mikroprojektfonds sehr breit aufgestellt und fördert baden-württembergische Projekte aller Lebensbereiche mit Bezug zur Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg & Frankreich.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Staatsministerium gewährt die Zuwendungen auf Antrag nach Maßgabe dieser Grundsätze, §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie des Staatshaushaltsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P als Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO und ANBest-K als Anlage 3 zu VV Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO) Anwendung, die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Staatsministerium entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

2. Zweck der Zuwendung

Gefördert werden Projekte und Initiativen, die den baden-württembergisch-französischen Austausch und die Zusammenarbeit in den Aktionsfeldern der Partnerschafts-Konzeption voranbringen und hier Begegnungen zwischen Bürgerinnen und Bürger aus Frankreich und Baden-Württemberg ermöglichen.

Der Fond soll in erster Linie direkte Begegnungen vor Ort fördern. Es können aber auch innovative Ideen zum digitalen Austausch oder zur Vernetzung unterstützt werden.

Die Aktionsfelder der Partnerschafts-Konzeption Baden-Württemberg & Frankreich sind im Einzelnen:

- Wissenschaft und Wirtschaft
- Verkehr und Mobilität
- Sprache
- Gesundheit
- Innere Sicherheit, Integration und Verbraucherschutz
- Information und Vernetzung
- Kultur
- Berufliche Bildung
- Energie, Klima, Umwelt, Forst- und Landwirtschaft
- Tourismus

Eine ausgeglichene Förderung von Projekten aus allen Aktionsfelder wird angestrebt. Sofern im Laufe eines Förderjahres ein Aktionsfeld stark überzeichnet sein sollte, behält es sich das Staatsministerium vor, Projekte aus anderen Aktionsfeldern bevorzugt zum Zuge kommen zu lassen, sofern sie den formalen und inhaltlichen Anforderungen genügen.

Maßgeblich für eine förderwürdige Projektgestaltung sind u.a.:

- Beitrag zur Förderung von Begegnungen im Sinne eines vertieften Austauschs und gegenseitigem Lernen von Bürgerinnen und Bürger aus Baden-Württemberg und Frankreich.
- Qualität des Vorhabens (u.a. Breitenwirksamkeit, Interaktion, Vernetzung, Sichtbarkeit, partizipative Elemente)
- Netzwerkbildung, Verstetigung nach Projektlaufzeitende, Strukturstärkung, Kooperation, Mehrwert für die Gesellschaft

- Innovationscharakter und Zukunftsgewandtheit
- Weiterentwicklung von Sprachkenntnissen
- Keine ausschließlich profitorientierten Maßnahmen
- Beteiligung sozial benachteiligter Gruppen
- Ökologische Nachhaltigkeit

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Eine Förderung beantragen können juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts wie beispielsweise eingetragene Vereine (Sport- und Musikvereine, Kultur- und Umweltverbände) oder Stiftungen mit Sitz in Baden-Württemberg, die in den unten aufgeführten Bereichen gemeinsam etwas bewegen möchten.

Personengruppen ohne Rechtsform wird empfohlen, sich eine Gruppe mit Rechtsform als Partner zu suchen. Natürliche Personen oder Personengruppen ohne Rechtsform können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

Ergänzend zum Zuwendungsempfänger ist mindestens ein Projektpartner auf französischer Seite einzubinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag muss zwingend vor Projektbeginn gestellt werden. Bereits begonnene Projekte können nicht gefördert werden.

Begonnen ist ein Projekt, wenn mündliche oder schriftliche vertragliche Verpflichtungen zum Projekt eingegangen wurden, bevor Sie eine schriftliche Zusage erhalten haben (in Form des Zuwendungsbescheids). Das schließt auch bereits eingegangene und geleistete Zahlungsverpflichtungen der Antragssteller vor Projektbeginn mit ein.

Ebenso können keine Projekte gefördert werden, die der Form und dem Zweck nach einer institutionellen Förderung der Antragssteller oder Projektpartner entsprechen würden.

Mit der Zuwendung dürfen keine rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg erfüllt werden. Hierzu gehören auch lehrplanersetzende Maßnahmen.

Eine Doppelförderung von Ausgaben ist ausgeschlossen, Mehrfachförderungen des Projekts sind jedoch grundsätzlich möglich. Es bedarf einer klaren inhaltlichen Abgrenzung zu den weiteren Drittmitteln und einer Aufstellung der betroffenen Kosten.

Der Antrag kann fortlaufend gestellt werden. Er muss spätestens 6 Wochen vor Vorhabenbeginn eingegangen sein, es empfiehlt sich jedoch, die Antragsunterlagen **zwölf Wochen vor Vorhabenbeginn** beim Staatsministerium einzureichen (siehe hierzu Ziffer 7.1)

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Art

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Festbetragsfinanzierung ist eine anteilige Zuschussform, bei welcher eine maximale Summe festgelegt und ein Eigenanteil vorausgesetzt wird.

5.2 Umfang

Gefördert werden ausschließlich Sachkosten wie beispielsweise Übersetzungs- und Druckkosten, Raumkosten, Reise- und Verpflegungskosten, Honorare Dritter sowie IT-Ausgaben.

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben zu Umsatzsteuerbeträgen, die nach §15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind;
- Beiträge zu gesetzlich nicht vorgeschriebenen Versicherungen;
- Öffentlich-rechtliche Kosten (Genehmigungen, Gebühren, GEMA etc.);
- Spenden;
- Kosten für eigenes Personal;
- Eigenleistungen;
- Eigener Verwaltungsaufwand;
- Geschenke;
- unentgeltliche Leistungen Dritter;
- Erwerb von Grundstücken und anderen Immobilien;
- Investitionen die über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente finanziert werden.

Rabatte und Skonti finden Berücksichtigung, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.

5.3 Höhe der Förderung

Gefördert werden Projekte mit einem Zuschussvolumen von 500 Euro bis max. 6.000 Euro. Das Einbringen eines Eigenanteils der Antragsteller in Form von Geldmitteln in Höhe von mindestens 10% der Gesamtkosten des Projekts wird vorausgesetzt.

Als Eigenanteil werden Eigenmittel der Antragssteller und der Projektpartner, sowie Einnahmen gewertet.

Drittmittel müssen offengelegt werden, zählen allerdings nicht zum Eigenanteil.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Nach Maßgabe der jeweiligen Ziffer 1 der ANBest-P und ANBest-K ist die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Dies gilt insbesondere auch für Reise- und Verpflegungskosten, z.B. werden Reisekosten nur für die kostengünstigste Klasse erstattet. Bei Verwendung des eigenen Kraftfahrzeugs aus triftigen Grund gilt die Wegstreckenentschädigung des Landesreisekostengesetzes.

6.2 Beachtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung

Nach Maßgabe der VV Nr. 1.4 LHO, Ziff. 1.6 ANBest-P und Ziff. 1.9 ANBest-K haben Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung begangen wird, weder vom Zuwendungsempfänger selbst als auch von anderweitig am Projekt Beteiligten.

6.3 Anforderung der Zuwendung

In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur unter Offenlegung und Anrechnung der anderen Zuwendungen anteilig beim Mikroprojektfonds angefordert werden. Eine Auszahlung der Zuwendung vor Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises ist auf Antrag möglich.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.

6.4 Hinweis auf Förderung

Im Verlauf des Vorhabens und bei Veröffentlichung (Plakate, Einladungen, Programme, Internet) ist ausdrücklich auf die Förderung durch das Staatsministerium Baden-Württemberg, unter Verwendung der bereitgestellten Logos hinzuweisen.

7 Verfahren

7.1 Beantragung

Die Beantragung von Fördermitteln erfolgt durch Einreichung der Antragsunterlagen beim Staatsministerium Baden-Württemberg.

Die Antragsunterlagen sind unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/frankreich> oder <https://vivelawir.eu/mikroprojektfonds/> zur Verfügung gestellt und bestehen aus:

- Förderantrag
- Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage zum Förderantrag)

Die ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen sind elektronisch per E-Mail an Mikroprojekte-Frankreich@stm.bwl.de und in Papierform beim Staatsministerium Baden-Württemberg, Referat 63, Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart einzureichen.

Die Anlage 1 zum Förderantrag reichen Sie bitte sowohl unterschrieben im PDF Format als auch als Excel-Tabelle ein.

Bei Unklarheiten oder Fragen vor Einreichung des Antrags kontaktieren Sie uns gerne über die angegebene E-Mailadresse, wir stehen beim Antragsprozess gerne beratend zur Seite.

7.2 Verwendungsnachweis

Abweichend von Ziffer 6.1 der ANBest-P bzw. Ziffer 7.1 der ANBest-K hat der Nachweis der Mittelverwendung spätestens acht Wochen nach Projektabschluss zu erfolgen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Kopien der jeweiligen Belege.

Rechnungsempfänger muss der Zuwendungsempfänger sein und das Leistungsdatum muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 25.11.2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 23.11.2020, welche somit außer Kraft tritt.